

Finanzgesetz 2023 Teil 2

Im Folgenden gebe ich einen Überblick über einige wichtige Neuerungen im betrieblich/freiberuflichen Bereich:

Steuer Guthaben Strom und Gas

Der Steuerbonus auf die Erhöhung des Strom- und Gaspreises wird für das 1. Trimester 2023 verlängert.

Forfaitsystem

Das Umsatzlimit für das begünstigte Forfaitsystem wird von 65.000 Euro auf 85.000 Euro erhöht. Somit können im Jahr 2023 alle Einzelunternehmen und Freiberufler das Pauschal-system anwenden, die 2022 maximal 85.000 Euro an Einnahmen erwirtschaftet haben.

Erhöhte Abschreibung von Handelsimmobilien

Gebäude von Unternehmen, welche eine Tätigkeit im Bereich Handel ausüben, können für das Jahr 2023 und für die vier Folgejahre mit 6% anstatt 3% abgeschrieben werden. Die erhöhte Abschreibung ist nur für jene Unternehmen vorgesehen, die eine Tätigkeit laut vorgegebenem ATECO-Kodex ausüben.

Begünstigte Zuweisung/begünstigter Verkauf von Immobilien und Betriebsgüter an Gesellschafter

Gesellschaften können innerhalb 30.09.2023 mittels Bezahlung einer reduzierten Ersatzsteuer nicht betrieblich genutzte Immobilien und Betriebsgüter (welche in öffentlichen Registern eingetragen sind) begünstigt an ihre Gesellschafter verkaufen oder zuweisen. Die reduzierte Ersatzsteuer beträgt in der Regel 8% und kann in zwei Raten bezahlt werden.

Privatisierung der Immobilien bei Einzelunternehmen

Einzelunternehmen können betrieblich genutzte Immobilien bis zum 31.05.2023 begünstigt privatisieren. Hierbei ist nur eine Ersatzsteuer von 8% auf den Differenzbetrag zwischen dem aufgewerteten Katasterertrag und dem Buchwert geschuldet.

Erhöhung Umsatz bei einfacher Buchhaltung

Die Umsatzlimits für die Führung der einfachen Buchführung wurden wie folgt erhöht:

- von 400.000 Euro auf 500.000 Euro für Dienstleistungen;
- von 700.000 Euro auf 800.000 Euro für andere Tätigkeiten.

Wichtig: die Erhöhung der Schwellen hat auch Auswirkungen auf die trimestrale MwSt.-Abrechnung, da diese identisch sind mit jenen für die Führung der einfachen Buchhaltung.

Erhöhung Bargeldlimit

Das Limit für Bargeldzahlungen wurde mit Wirkung ab 1. Jänner 2023 von bisher 1.999,99.- Euro auf 4.999,99.- Euro erhöht.

„Sabatini Beihilfe“

Die „Sabatini Beihilfe“ wird neu aufgelegt. Sie sieht eine Finanzierungsbeihilfe für die Abdeckung der Finanzierungskosten für den Ankauf/Leasing von neuen Maschinen, Anlagen, Geräten, Werkzeugen, Hardware und Software vor. Der entsprechende staatliche Zinsbeitrag wird auf max. 5 Jahre berechnet.

Steuer Guthaben für betriebliche Investitionen

Mit dem Bilanzgesetz wird die Regelung für den Steuerbonus auf Neuinvestitionen nicht abgeändert. So ist ab dem Jahr 2023 kein Steuerbonus für normale Investitionen vorgesehen. Der Steuerbonus für Investitionen Industrie 4.0 beträgt nunmehr max. 20%, anstatt der für 2022 geltenden max. 40%.

Dr. Reinhold Kofler

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Boznerstrasse, 78 – Lana

info@drkofler.it

Tel. 0473 550329